

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

A. Problem und Ziel

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wegen der konjunkturellen Krise, aber auch wegen struktureller Defizite am Arbeitsmarkt ist die Entwicklung bei der Arbeitslosigkeit gegenwärtig nicht zufriedenstellend. Die Bundesregierung hat deshalb im Jahr 2002 die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt zu erarbeiten. Die von der Kommission vorgelegten Vorschläge sind aus der Sicht der Bundesregierung geeignet, den Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig zu beschleunigen. Ein Teil der Empfehlungen der Kommission wurde zum 1. Januar 2003 im Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umgesetzt. Mit dem Dritten und Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Umsetzung der Vorschläge der Kommission abgeschlossen werden.

Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat dargelegt, dass das gegenwärtige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige – ineffizient, intransparent und wenig bürgerfreundlich ist. Mit den finanziellen Folgen einer effizienten Gestaltung der unterschiedlichen sozialen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Gebietskörperschaften hat sich die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen befasst. Nach ihrer Auffassung ist Abhilfe nur durch eine Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige möglich. Diese Auffassung wird durch die Zwischenergebnisse der Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) bestätigt. Zwischenergebnisse der Modellvorhaben „Förderung der Arbeitsaufnahme – integriert und regulär“ (FAIR) zeigen, dass durch intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen die Eingliederung in Arbeit deutlich beschleunigt werden kann.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass insbesondere Familien von Armut bedroht sein können. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Armut von Kindern zu vermindern. Allein rund 1 000 000 Kinder sind im heutigen Sozialhilfebezug und werden mit ihren Familien in Zukunft i. d. R. Anspruch auf das neue „Arbeitslosengeld II“ haben. Zusätzlich zu diesen werden nach der geplanten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe weitere Kinder und deren Familien aus der Arbeitslosenhilfe in

das Arbeitslosengeld II wechseln. Es soll jedoch verhindert werden, dass Familien allein wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Ergänzend hierzu ist ein Arbeitsanreiz durch eine gezielte Förderung einkommensschwacher Familien erforderlich.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende würde sich die Zahl der anspruchsberechtigten Wohngeldbezieher voraussichtlich von derzeit ca. 2,8 Millionen (Kosten ca. 4,5 Mrd. Euro für Bund und Länder zusammen) auf ca. 3,5 Millionen Personen (Kosten ca. 5,7 Mrd. Euro) erhöhen; hiervon wären ca. 2,5 Millionen Wohngeldbezieher zugleich Empfänger einer Transferleistung. Damit einhergehend würden die Verwaltungskosten für das Wohngeld von zurzeit 120 Mio. Euro auf rund 300 Mio. Euro pro Jahr steigen.

B. Lösung

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende und intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Eingliederung in Arbeit unterstützen. Die Bundesagentur für Arbeit kann dafür die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Instrumente einsetzen und darüber hinaus unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung erforderlichen Hilfen leisten. Soweit die Eingliederung nicht möglich ist, wird der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen durch pauschalierte bedarfsdeckende Leistungen und die Einbeziehung in die Sozialversicherung gesichert.

Die Eingliederung in Arbeit soll dadurch unterstützt und intensiviert werden, dass

- ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit als persönlicher Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benannt wird,
- ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit künftig durchschnittlich nur noch 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige betreut.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll von der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundes erbracht und aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden.

Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit soll bundesweit die gleichmäßige Anwendung des Rechts für vergleichbare Sachverhalte gewährleisten, die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung und ihr bundesweites Netz von Agenturen für Arbeit nutzen. Die Kompetenz insbesondere der Kommunen bei der Eingliederung Hilfebedürftiger in Arbeit soll im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen genutzt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit soll nicht alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende selbst erbringen, sondern Einrichtungen und Dienste Dritter nutzen, soweit sie vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

Die Übernahme der Finanzverantwortung durch den Bund soll nach geltendem Recht mögliche Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kommunen verhindern und die Kommunen finanziell entlasten.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Einführung einer dem Arbeitslosengeld II vorgelagerten einkommensabhängigen Leistung, die zusammen mit dem Kindergeld und dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf von Kindern an Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld abdeckt. Die neue Leistung ist auf das Arbeitslosengeld II abgestimmt und verstärkt dessen Arbeitsanreize.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes soll bestimmt werden, dass Transferleistungsempfänger kein Wohngeld erhalten. Ihre Unterkunftskosten sollen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsgesetzes abgedeckt werden. In diesem Zusammenhang soll in den Leistungsgesetzen ein teilweiser Ausschluss der Rückforderung verankert werden.

Im Übrigen sollen im Wesentlichen die Einkommensermittlungs- und Verfahrensvorschriften des Wohngeldgesetzes und des Wohnraumförderungsgesetzes sowie das Erste Buch Sozialgesetzbuch geändert werden.

C. Alternativen

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzesantrag des Landes Hessen: Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz), Bundesratsdrucksache 443/02 vom 21. Mai 2002

Gesetzesantrag des Landes Bayern: Entwurf eines Gesetzes zum Fördern und Fordern arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfebezieher (Fördern-und-Fordern-Gesetz), Bundesratsdrucksache 804/02 vom 29. Oktober 2002

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Verbleib der entsprechenden Familien im Bezug des Arbeitslosengelds II.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Zu der dargestellten Vereinfachung sowie zu den beabsichtigten Ergänzungen des Wohngeldrechts gibt es keine Alternative.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der gleichzeitigen Änderung des Wohngeldgesetzes hat folgende finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften und die Bundesanstalt für Arbeit:

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
	in Mrd. Euro, + Belastung/- Entlastung			
Bundesanstalt für Arbeit				
Entlastung der BA bei Eingliederungsleistungen				
Personalkosten, Unterhaltsgeld	-3,1	-6,2	-6,2	-6,2
Belastung der BA durch Aussteuerungsquote	3,1	5,9	5,6	5,2
Saldo der Be-/Entlastung der BA	0,0	-0,3	-0,6	-0,9
Länder				
Entlastung der Länder bei Eingliederungsleistungen				
für erwerbsfähige Bezieher von HLU	-0,3	-0,5	-0,5	-0,5
Mehrausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund				
der Einführung der Grundsicherung für Arbeit-				
suchende	0,3	0,6	0,5	0,5
Minderausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund				
der Vereinfachung des Wohngeldrechts	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4
Belastung der Länder durch Verminderung des Umsatz-				
steueranteils der Länder	1,2	2,4	2,3	2,4
Saldo der Be-/Entlastung der Länder	0,0	0,0	0,0	0,0
Kommunen				
Entlastung der Kommunen durch Wegfall der				
Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige	-5,8	-11,6	-11,6	-11,6
Belastung der Kommunen durch die Übergangsregelung				
der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1,8	2,5	1,7	0,0
Belastung der Kommunen durch höhere Ausgaben für				
Unterkunftskosten für verbleibende Sozialhilfe-				
bezieher und Bezieher von Grundsicherung				
aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	0,6	1,3	1,3	1,3
Belastung der Kommunen durch Verminderung des				
Umsatzsteueranteils der Länder*	1,5	5,3	6,2	7,8
Saldo der Be-/Entlastung der Kommunen				
zur Stärkung der Investitionskraft und				
zum Ausbau der Kinderbetreuung	-1,9	-2,5	-2,5	-2,5
Bund				
Belastung des Bundes durch Grundsicherung für				
Arbeitssuchende	15,2	26,3	24,2	23,7
Entlastung des Bundes durch die Übergangsregelung				
der Grundsicherung für Arbeitsuchende	-1,8	-2,5	-1,7	0,0
Entlastung des Bundes durch den Wegfall der				
Ausgaben für Arbeitslosenhilfe	-6,7	-12,8	-12,2	-12,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von BA				
Minderausgaben des Bundes für Wohngeld aufgrund				
der Vereinfachung des Wohngeldrechts	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4
Belastung des Bundes durch höhere Ausgaben für Unter-				
kunftskosten für Bezieher der Grundsicherung				
aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	1,9	3,7	3,4	3,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von				
Ländern und Kommunen (Erhöhung des Umsatz-				
steueranteils des Bundes)	-2,7	-7,7	-8,5	-10,2
Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	1,5	-1,6	-2,7	-3,1
davon bereits in den Haushaltsplan eingestellt	1,5			
verbleibender Saldo der Be-/Entlastung				
des Bundes	0,0	-1,6	-2,7	-3,1

Annahmen: Ökonomische Eckwerte des interministeriellen Arbeitskreises der Bundesregierung von April 2003, Verminderung der Zahl der Bezieher der neuen Leistung wegen intensiverer Betreuung (Effizienzgewinne) von 15% ab 2006

* es wird davon ausgegangen, dass die Länder die Belastungen durch Abgabe von Umsatzsteuerpunkten bei den Kommunen refinanzieren, soweit sie nicht Entlastungen der Länder ausgleichen; vgl. Begründung zu Art. 29 und 30 zur Anpassung der Umsatzsteuerverteilung im Einzelnen

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt mittelfristig zur Einsparung von rund 1,3 Mrd. Euro Personal- und Verwaltungskosten bei den Kommunen. Diesen Einsparungen stehen entsprechende Mehraufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten bei der Bundesagentur gegenüber. Alle internationalen Erfahrungen belegen, dass eine entscheidende Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit nur mit einer intensiven Betreuung möglich ist. Die Bundesregierung plant deshalb eine erhebliche Aufstockung des Personaleinsatzes für die Integration von Langzeitarbeitslosen. Angestrebt wird ein Verhältnis zwischen Fallmanagern und Leistungsempfängern von 1 : 75. Im Vergleich zur Gesamtzahl der bisher bei der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfe und bei den Sozialhilfeträgern beschäftigten Mitarbeiter ist hierfür der zusätzliche Einsatz von ca. 11 800 Mitarbeitern für die Betreuung erforderlich.

Den Mehrausgaben für die zusätzlichen Fallmanager stehen deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber, die mittelfristig zu einem erheblichen Absinken der Zahl der Leistungsbezieher führen wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Das Gesetz berücksichtigt die Prinzipien des „Gender Mainstreaming“. Sein Ziel ist es, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken. Das Gesetz sieht vor, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, zu beachten sind. Hilfebedürftigen, die ein eigenes Kind oder ein Kind des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreuen, ist eine Arbeit nicht zumutbar. Kindern Arbeitsuchender ist bevorzugt ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 11. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

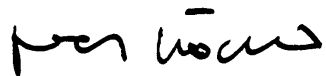
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 7 bis 90 der Bundestagsdrucksache 15/1516.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Zusammenführung der steuerfinanzierten Leistungen von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zu einem einheitlichen Sozialleistungssystem dringend geboten ist.

Der Bundesrat lehnt jedoch den Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ab, da dieser – auch im Zusammenhang mit den begleitenden Gesetzentwürfen der Bundesregierung – nur eine unzureichende Veränderung des bestehenden Sozial- und Arbeitslosenhilfesystems darstellt und nicht in der Lage ist, die bestehenden strukturellen Verkrustungen aufzubrechen.

Begründung

Der Gesetzentwurf überträgt der Bundesanstalt für Arbeit die Zuständigkeit für die Betreuung und Vermittlung der Empfänger von Arbeitslosengeld II. Dabei soll die Bundesanstalt u. a. auch über die Frage der Erwerbsfähigkeit der Hilfe Suchenden entscheiden. Für die Betreuung und finanzielle Unterstützung der nach Auffassung der Bundesanstalt Nichterwerbsfähigen wären dann wieder die Kommunen zuständig. Dass hier Konflikte vorprogrammiert sind, zeigt sich schon daran, dass der Gesetzentwurf hier eine Einigungsstelle vorsieht.

Effizienter und effektiver ist es, die Kommunen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese verfügen im Gegensatz zur Bundesanstalt für Arbeit über Kenntnisse der regionalen Besonderheiten, Kompetenzen in der Betreuung von erwerbsfähigen Hilfeempfängern und deren Bedarfsgemeinschaften sowie Erfahrungen im Umgang mit den vor Ort tätigen Anbietern von vielfältigen Betreuungs- und Beratungsleistungen.

Das in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Instrument der Eingliederungsvereinbarung ist nicht hinreichend transparent und konsequent ausgestaltet. Die vorgesehenen Sanktionen bleiben hinter dem derzeitigen Stand zurück und sind nicht verhaltenslenkend. Aufgrund weiterhin zu restriktiver Anrechnungsregelungen bietet der Gesetzentwurf zu wenig Anreize für Arbeitsaufnahme und eigenes Erwerbseinkommen.

Die Länder sollen nach diesem Gesetzentwurf die Reform vor allem durch eine Verringerung ihrer Anteile am Umsatzsteueraufkommen finanzieren. Die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens entspricht jedoch nicht dem Umfang der Aufgabenverlagerung. Damit ist die Erwartung der Bundesregierung verbunden, dass die Länder die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen im Rahmen der bestehenden kommunalen Finanzausgleichssysteme refinanzieren.

Auch in den ostdeutschen Flächenländern, in denen bereits die privaten Haushalte Einkommensverluste in

Höhe von rund 1 Mrd. Euro hinnehmen müssen, übersteigen die Belastungen der Umsatzsteuerneuverteilung die Entlastungen bei den Sozialhilfehaushalten.

Die von der Hessischen Landesregierung erarbeiteten Entwürfe zu einem Gesetz zur Sicherung der Existenzgrundlagen – Existenzgrundlagengesetz (EGG) – und zu einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines Artikels 106b) weisen dagegen mit der Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe auf kommunaler Ebene einen zielführenden und konsequenten Weg. Hier wurden Konzepte ausgearbeitet, mit denen durch eine Verzahnung der Reformen im Bereich der Arbeitslosen- und Sozialhilfe einerseits und im Niedriglohnsektor andererseits Bedürftigkeit abgebaut und mehr Wachstum und Beschäftigung geschaffen werden kann. Das im Entwurf des Existenzgrundlagengesetzes vorgesehene Maßnahmenpaket bewirkt einen höheren Aktivierungsdruck für erwerbsfähige Hilfe Suchende, beschränkt die Möglichkeiten zur Schwarzarbeit und führt zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im Niedriglohnsektor.

Als wesentliche Vorzüge des Existenzgrundlagengesetzes gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind hervorzuheben:

- a) Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe strikt auf dem Niveau der bisherigen Sozialhilfe,
- b) Aufgabenverantwortung für die zusammengeführte Hilfeleistung und Verzahnung der verschiedenen Maßnahmen und Sozialleistungen aus einer Hand bei den Kommunen,
- c) dauerhafte, angemessene und dynamisierte Refinanzierung der zusätzlichen kommunalen Aufgabe durch den Bund,
- d) keine finanziellen Mehrbelastungen der Länder,
- e) Betreuung bei der Integration in den Arbeitsmarkt aus einer Hand durch Vermittlungsagenturen, die von den örtlichen Trägern der Existenzsicherung einzurichten sind und auch von Dritten betrieben werden können; dabei ist die Arbeitsverwaltung einzubinden,
- f) Verpflichtung zum Abschluss einer verbindlichen Eingliederungsvereinbarung für alle erwerbsfähigen Hilfe Suchenden und zu kommunalen Beschäftigungsangeboten bei fehlendem Arbeitsplatz,
- g) Zugang zur Eingliederungsunterstützung auch für an einer Erwerbstätigkeit interessierte Personen mit Kindern unter drei Jahren,
- h) erhebliche Lohnfreistellung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Hilfebezug und damit Schaffung von Anreizen zur Arbeitsaufnahme,
- i) Flankierung des Ausstiegs aus dem Hilfebezug durch Einführung eines familienorientierten Lohnzu-

- schlags für Geringverdienende (Aktivierung des Niedriglohnsektors) und
- j) Stärkung des Föderalismus und der Wettbewerbsorientierung durch weitgehende Länderkompetenzen.
2. Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind undurchsichtig und nicht nachvollziehbar. Der Bundesrat weist insbesondere auf Folgendes hin:
- Es ist nicht erkennbar, wie die Bundesregierung das in der Begründung zu Artikel 30 des Gesetzentwurfs dargestellte Entlastungsvolumen der Kommunen in Höhe von 11,6 Mrd. Euro ermittelt hat. Diese Zahlenangabe steht überdies im Widerspruch zu den Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung. Dort sind unter Ziffer II.1.c Minderausgaben der Kommunen im Umfang von rund 10,4 Mrd. Euro angegeben.
 - Die Entlastung der Länder bei Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt wird mit jährlich 0,5 Mrd. Euro angegeben. Im Rahmen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen waren 0,2 Mrd. Euro ermittelt worden.
 - Die Zahlenangaben im Zusammenhang mit der geplanten flankierenden Wohngeldreform sind nicht nachvollziehbar.
3. Der Gesetzentwurf berücksichtigt im Finanztableau nicht die entstehenden Mehrbelastungen der Kommunen durch die vorgesehene flächendeckende Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren von – nach Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände – bis zu 2,5 Mrd. Euro jährlich. Diese ist jedoch Voraussetzung für die unterstellten Einsparungen des Bundes bei den neuen Leistungen.
4. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kompensation der durch das Vorhaben bewirkten Lastenverschiebungen ist nicht akzeptabel:
- Der Gesetzentwurf geht bei der Ermittlung eines von den Ländern zu leistenden Kompensationsvolumens vom falschen Ansatz aus. Ausgangspunkt für dessen Berechnung kann nur die Mehrbelastung des Bundes sein.
 - Der Anteil des Bundes an den Gesamteinsparungen ist unangemessen hoch. In der Endstufe sollen 4 Mrd. Euro Entlastung des Bundes (einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit) lediglich 2,5 Mrd. Euro Entlastung der Kommunen sowie keiner Entlastung der Länder gegenüber stehen. Zudem führen der Kompensationsmechanismus sowie die im System angelegten Effizienzgewinne zu einseitigen, dynamisch wachsenden Entlastungen des Bundes.
 - Die vom Bund verlangte Kompensation der Lastenverschiebung über die Umsatzsteuerverteilung führt zu Verwerfungen unter den Ländern, die nicht hinnehmbar sind. Der Bundesrat fordert bei jeder Veränderung des Bund-Länder-Finanzgefüges horizontale Verteilungsgerechtigkeit. Das bedeutet, dass eine etwaige Belastung einzelner Länder durch eine an den Bund zu leistende Kompensation in Relation zu Entlastungen der Länder oder ihrer Kommunen an anderer Stelle stehen muss.
 - Kommunen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit müssen vom Bund organisatorische Hilfe und besondere Finanzmittel erhalten.
 - Die Forderung des Bundes nach einer Neuverteilung der Umsatzsteueranteile berücksichtigt darüber hinaus nicht die bereits bestehende finanzielle Schieflage zu Lasten der Länder.
5. Artikel 1 § 13 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass wesentliche Fragen der Ausgestaltung der neuen Leistung im Verordnungswege ohne Beteiligung des Bundesrates geregelt werden können. So kann die Bundesregierung zum Beispiel die Voraussetzungen zur Ermittlung der Erwerbsfähigkeit und damit den in der Verantwortung der Kommunen liegenden Kreis von Leistungsempfängern einseitig bestimmen. Das damit verbundene Risiko von Lastenverlagerungen auf die Kommunen ist nicht hinnehmbar.
6. Der Gesetzentwurf beinhaltet in Artikel 1 § 66 eine Verordnungsermächtigung, mit der der Übergangszeitraum verlängert werden kann, in dem die Kommunen (teilweise) für die Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zuständig sind. Dies birgt ein nicht hinnehmbares finanzielles Risiko für die Kommunen.
7. Im Übrigen verweist der Bundesrat nochmals auf die von der Hessischen Landesregierung erarbeiteten Entwürfe zu einem Gesetz zur Sicherung der Existenzgrundlagen – Existenzgrundlagengesetz (EGG) – und zu einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines Artikels 106b).
8. Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzentwurfs nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:
- Zu Artikel 3 Nr. 19a – neu –** (§ 282a Abs. 2 SGB III)
- In Artikel 3 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:
- „19a. § 282a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, die Daten weiterzuverarbeiten und für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen. § 16 BStatG gilt entsprechend.““
- Begründung**
- Seit Ende des vergangenen Jahres existieren bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) (künftig: Bundesagentur für Arbeit) konkrete Bestrebungen, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder in absehbarer Zeit keine anonymisierten Einzeldatensätze der Beschäftigtenstatistik für eine flexible Weiterverarbeitung und Weitergabe aggregierter Beschäftigendaten an Dritte mehr zur Verfügung zu stellen. Stattdessen möchte die BA die Beschäftigendaten ausschließlich selbst vermarkten.

Seit 1975 erhalten die statistischen Landesämter über das Statistische Bundesamt von der Bundesanstalt für Arbeit anonymisierte Mikrodaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten untergliedert nach rund 20 Merkmalen, jeweils mit zahlreichen Merkmalsausprägungen. Auf der Grundlage dieses Einzeldatenmaterials können die statistischen Ämter bei hinreichender Gemeindegröße alleine in wirtschaftsfachlicher Gliederung auf kommunaler Ebene Beschäftigtenzahlen nach maximal 222 Wirtschaftsgruppen weitergeben.

Die Auswertungen der Beschäftigtenstatistik mit Hilfe dieser Mikrodaten haben im Rahmen des gesamten Informationsangebots der statistischen Landesämter einen sehr hohen Stellenwert. Nach Auskünften über Bevölkerungsdaten sind Beschäftigtenzahlen die am häufigsten nachgefragten Daten. Alleine innerhalb der Internet-Nutzung entfielen im Jahr 2002 bei einzelnen Landesämtern fast 10 % aller abgerufenen Inhaltsseiten des Regionaldaten-Angebots auf die Beschäftigtenstatistik. Im zentralen Auskunftsdienst betrafen fast 17 % die Beschäftigtenstatistik. Am häufigsten waren dabei Zeitreihen gefragt. In der Auswertung zur Datennutzung ist noch nicht einmal die stetig steigende Zahl von Auskünften der Fachreferate für Beschäftigtenstatistik enthalten.

An Stelle eines flexibel auswertbaren anonymisierten Einzeldatenmaterials soll nach dem Willen der BA ein inhaltlich stark eingeschränkter Online-Tabellenabruf beim Data-Warehouse treten. Danach sind auf Gemeindeebene noch Beschäftigtenzahlen nach maximal 4 Wirtschaftsbereichen (bisher 222) vorgesehen. Die statistischen Landesämter können ihrem Auftrag als umfassende Informationsdienstleister nur gerecht werden, wenn sie mittels eines breiten und flexibel auswertbaren Datenspektrums auf drängende Fragen im Land, in den Kreisen und in den Gemeinden Antwort geben können. Von daher können sie auf die Fortsetzung der Lieferung anonymisierten Einzeldatensätzen der Beschäftigtenstatistik nicht verzichten.

9. Zu Artikel 22 (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, aus Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob

- zur Vermeidung von rechtswegübergreifenden Zuständigkeitsfriktionen gerade bei Geldleistungsansprüchen die Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit, hilfsweise einer aus der bisherigen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit bestehenden künftigen Gerichtsbarkeit, sinnvoll erscheint,
- diese Errichtung in erster und zweiter Instanz in jedem Fall einer Änderung von Artikel 95 Abs. 1 GG bedürfe,
- die Einführung einer einheitlichen Prozessordnung als erforderlich angesehen wird.

Begründung

Der Bundesrat hält zwar die in Artikel 22 des Gesetzentwurfs enthaltene Rechtswegzuweisung für noch vertretbar, auch wenn durchaus gewichtige Gründe für eine Zuweisung an die Sozialgerichtsbarkeit sprechen. Es ist aber zu befürchten, dass durch die Neuregelung unterschiedliche Rechtswege für im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte geschaffen werden. Zu denken ist an Rechtsstreitigkeiten, in denen die Frage der Erwerbsfähigkeit einer Person aufgeworfen ist, oder Verfahren, in denen Familien Geldleistungen einklagen. Auch im bisherigen System sind Rechtswegfriktionen nicht immer zu vermeiden, etwa wenn unklar ist, ob Kläger Anspruch auf andere Leistungen als die Sozialhilfe besitzen. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG, nach dem ein angerufenes Gericht, das für den Streitgegenstand unter einem Gesichtspunkt zuständig ist, den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden hat, hat sich als ungeeignet erwiesen, solche Friktionen zu vermeiden. Denn Gerichte versuchen häufig, die Pflicht zur umfassenden Entscheidung durch Abtrennung und Verweisung zu umgehen.

Unsicherheiten über den Rechtsweg in Streitigkeiten der genannten Art lassen sich nur dann vermeiden, wenn eine einheitliche öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeit errichtet wird. Diese sollte die bisherigen drei Gerichtsbarkeiten Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassen, hilfsweise die beiden letztgenannten. Denn eine Modernisierung des Sozialstaates wird nicht innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen sein. Neue materielle rechtliche Überlegungen werden häufig Abgrenzungsfragen und Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den bestehenden Gerichtsbarkeiten nach sich ziehen.

Aber nicht nur die Beseitigung dieser Rechtswegunsicherheiten legt die Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit nahe, sondern auch die mit einer Konzentration verbundenen erheblichen Synergieeffekte.

Die bisherige Aufgliederung in insgesamt fünf Gerichtsbarkeiten stellt zudem einen Fremdkörper im zusammenwachsenden Europa dar. Es überwiegen Modelle mit zwei Gerichtsbarkeiten (zivil- und öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit; so etwa Frankreich und Österreich) oder mit einer Einheitsgerichtsbarkeit (so etwa Großbritannien und Tschechien). Nicht nur für Juristen aus den Nachbarländern, auch für die Bundesbürgerinnen und -bürger ist die bisherige Abgrenzung zwischen den drei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten kaum nachvollziehbar. Entgegen dem umgangssprachlichen Verständnis der drei Begriffe „Finanzgericht“, „Sozialgericht“ und „Verwaltungsgericht“ sind die Verwaltungsgerichte etwa für Streitigkeiten um kommunale Steuern oder um Sozialhilfe zuständig.

Die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit und die Frage, ob sie einer einheitlichen Prozessordnung und in jedem Falle der Änderung von Artikel 95 Abs. 1 GG bedürfe, sollte daher geprüft werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

I. Zur Begründung der Ablehnung durch den Bundesrat (Ziffer 1)

Die Bundesregierung begrüßt, dass sich der Bundesrat ihrer Auffassung angeschlossen hat und ebenfalls die Zusammenführung der steuerfinanzierten Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem einheitlichen Leistungssystem für dringend geboten hält.

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Trägerschaft der Bundesanstalt für Arbeit vorgeschlagen. Der Entwurf verfolgt in Übereinstimmung mit den mehrheitlich verabschiedeten Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen die Ziele:

- Schnelle und passgenaue Vermittlung der Betroffenen in Arbeit
- Ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf
- Vermeidung von Verschiebepflichten und einseitiger Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften
- Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung
- Breite Zustimmungsfähigkeit.

Diese Ziele setzt der Entwurf konsequent um.

1. Für die Eingliederung Arbeitsuchender in den allgemeinen Arbeitsmarkt stehen die gesamten Instrumente der Arbeitsförderung zur Verfügung. Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen die Vorzüge beider Systeme und insbesondere die Neuregelungen des Job-AQTIV-Gesetzes kombiniert und weiterentwickelt werden. Zur schnellstmöglichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit bedarf es einer maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Kernelement der neuen Leistung soll deshalb das Fallmanagement mit einem Betreuungsschlüssel von 1:75 sein. Im Rahmen des Fallmanagements werden das berufliche Potenzial und die konkrete Bedarfslage des Betroffenen unter Einbeziehung seiner Bedarfsgemeinschaft erhoben; darauf aufbauend wird ein individuelles Angebot unter aktiver Mitarbeit des Hilfebedürftigen geplant, in einer Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgelegt und gesteuert. Dabei spielt der Grundsatz „Fördern und Fordern“ eine zentrale Rolle. Mit diesem komplexen Ansatz gewährleistet der Gesetzentwurf eine schnellere Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung, insbesondere auch für Erziehende mit kleinen Kindern.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird durch passgenaue Eingliederungsleistungen und gezielte, nach Familiengröße gestaffelte, finanzielle Anreize gefördert. Fehlende Eigenbemühungen, die Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Eingliederungsmaßnahme werden durch Kürzung der Leistung zum Lebensunterhalt konsequent sanktioniert.

2. Soweit der Arbeitsuchende nicht in der Lage ist, seinen Bedarf und den Bedarf seiner Angehörigen aus eigener Kraft zu sichern, muss der Staat Hilfe leisten. Dem Betroffenen und den mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ist ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu ermöglichen und der Lebensunterhalt im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums zu sichern. Dies wird mit dem Regierungsentwurf sichergestellt.

Um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende abzufedern, soll darüber hinaus ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt werden, dessen Höhe nach einem Jahr halbiert wird und der am Ende des zweiten Jahres entfällt.

3. Um zu vermeiden, dass die Kosten der Arbeitslosigkeit zwischen den Gebietskörperschaften bzw. zwischen den Gebietskörperschaften und der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Bund verschoben anstatt nachhaltig gesenkt werden, wird für die Grundsicherung für Arbeitsuchende eine einheitliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung geschaffen. Die Bundesagentur wird Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und führt diese im Auftrag des Bundes durch. Der Bund trägt die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.
4. Die Kompetenzen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit werden unter einem Dach in den Agenturen für Arbeit gebündelt. Die Job-Center der Agenturen für Arbeit werden einheitliche Anlaufstelle für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Die langjährig gewachsenen örtlichen Trägerstrukturen werden in das neue System eingebunden. Darüber hinaus stellt der Gesetzentwurf sicher, dass die Agenturen für Arbeit und die am Integrationsprozess der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beteiligten Dritten die erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen, um unnötige Wege der Arbeitsuchenden zu vermeiden.
5. Die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe entspricht einem wesentlichen Ergebnis der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, in der insbesondere die Länder, die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesanstalt für Arbeit, die Arbeitgeber und die Gewerkschaften vertreten waren. Der Gesetz-

entwurf sieht eine weit reichende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der Kommunen bzw. der kommunalen Träger vor. So sollen und können vor Ort die für die Eingliederung Arbeitsuchender vorhandenen Kompetenzen und Strukturen weiter genutzt und bei Bereitschaft der Kommunen noch ausgebaut werden.

Der Bundesrat stützt seine Ablehnung wesentlich auf den am 26. September 2003 vom Land Hessen im Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen – Existenzgrundlagengesetz (EGG), obwohl dieser bislang weder von Ausschüssen des Bundesrates beraten noch insgesamt vom Bundesrat beschlossen wurde. Dieser Entwurf ist nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere aus folgenden Gründen nicht geeignet, zur Verwirklichung oben dargestellter Ziele beizutragen.

1. Beibehaltung/Schaffung von Doppelstrukturen

Mit den geplanten Vermittlungsagenturen werden neben den Arbeitsämtern zusätzliche arbeitsmarktpolitische Behörden auf Kommunalebene geschaffen. Der „Verschiebebahnhof“ zwischen Arbeitslosenversicherung und kommunaler Existenzgrundlagen-sicherung wird beibehalten und es bleibt bei der unwirtschaftlichen und bürgerunfreundlichen Doppelbürokratie für hilfebedürftige Leistungsbezieher und ihre Familien.

Zudem ist fraglich, ob die Kommunen – vor allem in den neuen Ländern – in der Lage wären, alle Langzeitarbeitslosen tatsächlich intensiv zu betreuen. Der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund verneinen dies und befürworten deshalb die Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit. Das Existenzgrundlagengesetz würde zu einer Aufsplitterung in eine beitragsfinanzierte (in Verantwortung der künftigen Bundesagentur für Arbeit) und eine steuerfinanzierte (in kommunaler Verantwortung) Arbeitsmarktpolitik führen, deren Koordination problematisch wäre.

2. Keine Übereinstimmung von Aufgaben und Finanzverantwortung

Die Finanzierungsregelung steht im Widerspruch zum Konnexitätsgrundsatz der Finanzverfassung, denn die Ausgabenlast folgt nicht der Aufgabenzuständigkeit. Der Bund soll die Leistungen für erwerbsfähige Hilfeempfänger zu 66,7 %, die für diesen Personenkreis anfallenden Verwaltungskosten zu 60 % und die Kosten für den Niedriglohnzuschlag zu 100 % erstatten, ohne überhaupt selbst steuernd eingreifen zu können. Eine solche Regelung lehnt die Bundesregierung ab. Es ist widersprüchlich, wenn vom Bundesrat einerseits erweiterte Mitsprache- und Gestaltungsrechte der Länder im Hinblick auf die Arbeitsmarktpolitik gefordert, andererseits aber finanzielle Belastungen der Länder ausgeschlossen werden.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Einführung eines Artikels 106b GG schafft eine verfassungspolitisch verfehlte weitere systemwidrige Aus-

nahme im finanzverfassungsrechtlichen Einnahmeverteilungssystem. Der zentrale Ausgleichsmechanismus der auf einer Gesamtbetrachtung beruhenden Umsatzsteuerneuverteilung zur Sicherung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung von Bund und Ländern wird durch eine Ausweitung von Sonderausgleichsregeln bezüglich bestimmter Lastenverschiebungen ausgehöhlt.

3. Fehlende Einbeziehung in die Sozialversicherung und deutliche Leistungskürzungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem geltenden BSHG

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden nicht in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Ehemalige Arbeitslosengeldbezieher erhalten keinerlei finanzielle Abfederung. Die Mehraufwandsentschädigung bei öffentlich geförderter Beschäftigung wird abgeschafft. Die völlige Abschaffung der Freibeträge für Erwerbstätigkeit für alle Hilfebedürftigen mit einem Nettoentgelt unter 400 Euro stellt insbesondere Frauen schlechter.

4. Kompliziertes Anreizsystem nicht zielführend/dauerhafte Niedriglohnsubventionierung

Das Anreizsystem aus Lohnfreistellung, Lohnzuschlägen und Freibeträgen für Erwerbstätige mit beschränktem Leistungsvermögen ist weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer durchschaubar, sehr kompliziert und vermindert in einigen Bereichen die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, statt sie zu erhöhen. So werden mit der Abschaffung von Freibeträgen für Nettoentgelte unter 400 Euro und der durchgängigen Absenkung der Freibeträge für allein Stehende für die Betroffenen Anreize gesetzt, ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben oder eher „schwarz“ zu arbeiten.

Die beabsichtigte dauerhafte Subventionierung von Niedriglöhnen senkt den Anreiz zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit und führt zu Lohndumping. Zudem entstünden Mehrkosten in Milliardenhöhe, für die ein Konzept zur Gegenfinanzierung nicht vorliegt. Die deutlich höheren Freibeträge für alle bedürftigen Familien mit Nettoentgelten zwischen etwa 700 und 1 300 Euro (im Höchstfall rund 23 % des Nettoentgelts) differenzieren kaum nach der Familiengröße.

5. Erhebliche Ausweitung des öffentlichen Beschäftigungssektors

Die Verpflichtung des EGG, jedem erwerbsfähigen, regulär nicht vermittelbaren Hilfe Suchenden eine Arbeitsgelegenheit zu bieten, erfordert kurzfristig die Schaffung von mindestens 1,5 Millionen zusätzlichen kommunalen Arbeitsgelegenheiten, deren Kosten im Gesetzentwurf nicht ausgewiesen sind. Öffentliche Beschäftigung in diesem Ausmaß führt zwangsläufig zur Verdrängung regulärer Arbeitsplätze und damit zu weiterer Arbeitslosigkeit. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der praktischen Realisierbarkeit dieses Vorschlags.

II. Zur Kritik an den Angaben zu den finanziellen Auswirkungen (Ziffer 2 bis 7)

1. Die Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen hatte als Entlastungsvolumen der Kommunen bezogen auf das Jahr 2001 10,4 Mrd. Euro ermittelt. Die von 2001 auf 2004 deutlich ansteigende Arbeitslosigkeit führt auch zu einer Erhöhung der Ausgaben für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger. Nach Schätzung der Bundesregierung wird dadurch das potenzielle Entlastungsvolumen bis zum Jahr 2004 auf 11,6 Mrd. Euro erhöht.
2. Die Landeshaushalte werden bei den Ausgaben für Eingliederungsleistungen tatsächlich um rund 0,5 Mrd. Euro entlastet. Davon sind rund 0,2 Mrd. Euro eigene Mittel der Länder und rund 0,3 Mrd. Euro Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds. Die Entscheidung darüber, wie die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds künftig eingesetzt werden, obliegt allein den Ländern. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Mittel in Zukunft für die Eingliederung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern verwendet werden.
3. Der Gesetzentwurf sieht Entlastungen der Kommunen von 2,5 Mrd. Euro jährlich vor. Hiermit sollen die Investitionskraft gestärkt und zusätzliche Spielräume zum Ausbau der Kinderbetreuung geschaffen werden.
4. Die Bundesregierung hält an ihrem Ansatz zur Ermittlung des Kompensationsvolumens fest. Durch die vorgesehene Reform zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden die Kommunen dauerhaft strukturell entlastet. Der Ansatz der Bundesregierung geht davon aus, dass es hierbei nicht zu Lastenverschiebungen zwischen dem Bund auf der einen und den Ländern und Kommunen auf der anderen Seite kommen soll, Lastenverschiebungen sind daher auszugleichen. Über reine Lastenverschiebungen hinausgehende Effizienzgewinne und Einsparungen teilen sich Bund und Kommunen jeweils zur Hälfte.

Für den Ausgleich von Lastenverschiebungen ist die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern das geeignete und in der Finanzverfassung vorgesehene

Instrument (Artikel 106 Abs. 4 GG). Das Grundgesetz sieht keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vor.

5. Die Bundesregierung wird ein Beteiligungsrecht des Bundesrates an den Verordnungsermächtigungen des Artikels 1 § 13 SGB II-E prüfen. Sie wird auch prüfen, ob die Verordnungsermächtigung des Artikels 1 § 13 Nr. 1 gestrichen werden kann.
 6. Die Verordnungsermächtigung des Artikels 1 § 66 SGB II-E ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um auf etwaige Schwierigkeiten beim Übergang vom alten Recht auf das neue Recht flexibel reagieren zu können.
- III. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen (Ziffer 8 und 9)

1. Übermittlung von Daten von der Bundesanstalt an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder (Ziffer 8)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung des § 282a Abs. 2 SGB III ab. Gemäß § 281 Satz 2 SGB III ist es Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit, die Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu führen. Dazu gehört auch die Aufbereitung der Daten und die Weitergabe der Ergebnisse an Dritte. Fortschritte in der Datenverarbeitung werden in Zukunft dafür sorgen, dass die Bundesanstalt für Arbeit die Daten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zentral bereitstellen kann. Dadurch wird zukünftig vermieden, dass es durch eventuelle methodische Unterschiede bei der dezentralen Auswertung von Daten Abweichungen bei den Ergebnissen geben kann. Darüber hinaus dürfte eine zentrale Aufbereitung der Daten deutlich wirtschaftlicher sein als eine dezentrale. Die Bundesanstalt für Arbeit wird dabei sicherstellen, dass den statistischen Ämtern für ihre Zwecke auch in Zukunft ebenso tief aggregierte Daten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zur Verfügung stehen wie derzeit. Hierzu wird die Bundesanstalt für Arbeit mit dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder eine Vereinbarung abschließen.

2. Einheitliche öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit (Ziffer 9)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

